

Geschäftsordnung des Chorverbandes Niederösterreich und Wien

Artikel 1 Allgemeines

Diese Geschäftsordnung wird gemäß § 4 der Statuten des Chorverbandes Niederösterreich und Wien zur Präzisierung deren Bestimmungen durch die Generalversammlung beschlossen.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Chorverband ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand hat das Aufnahmegesuch in seiner der Einbringung des Antrages folgenden Sitzung zu behandeln. Die Aufnahme wird mit dem Tag der Beschlussfassung im Vorstand wirksam. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem antragstellenden Mitglied ohne Verzug nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 3 Beitragszahlung

Die Beiträge sind für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31.5. des Kalenderjahres auf Grundlage der vom Mitglied im Rahmen der jährlichen Statistischen Erhebung bekanntzugebenden Anzahl der Sängerinnen und Sänger im Mitgliedsverein zu zahlen. Ist ein Mitglied - aus welchen Gründen immer - mit der Beitragszahlung für mehr als sechs Monate säumig, so kann ein Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft eingeleitet werden.

Artikel 4 Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft

Liegt der Verdacht eines statutenwidrigen Verhaltens vor, so hat der Vorstand über die weitere Vorgangsweise zu beraten und zunächst festzustellen, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. Trifft dies zu, so hat zunächst eine schriftliche Aufforderung an das Mitglied zu ergehen, sich statutenkonform zu verhalten, allenfalls, ausstehende Beiträge unverzüglich zu entrichten. Wird dem entsprochen, ist damit der Ausschlussgrund weggefallen. Der Vorstand ist vom Wegfall des Ausschlussgrundes durch das Mitglied zu informieren. Wird dem nicht binnen der gesetzten, 4 Wochen nicht zu überschreitenden Frist entsprochen, so ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, eine schriftliche Stellungnahme zum Vorhalt des Ausschlussgrundes binnen weiterer zwei Wochen abzugeben. Sodann entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied ohne Verzug mitzuteilen.

Artikel 5 Generalversammlung

5.1 Anträge auf Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung und alle sonstigen Anträge von Mitgliedern müssen so zeitgerecht im Büro des Chorverbandes einlangen, dass sie auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt und mit der Einladung verschickt werden können.

5.2 Jedes Mitglied ist zur Generalversammlung schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung und einer Delegiertenkarte spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Anschluss von Anträgen gemäß Punkt 5.1 einzuladen. Das Stimmrecht wird durch eine/n mit der Delegiertenkarte und der Einladung ausgestattete/n Delegierte/n ausgeübt.

5.3 Einzuladen sind alle Mitglieder an der dem Chorverband bekannt gegebenen Adresse sowie die Mitglieder des Vorstandes und die RechnungsprüferInnen.

5.4 Die Tagesordnung enthält die in § 10 der Statuten genannten Angelegenheiten.

5.5 Anträge zur Tagesordnung sind bis längstens drei Tage (§ 9 Abs. 4 der Statuten) vor dem Termin beim Obmann/ bei der Obfrau einzubringen. Sie müssen so formuliert sein, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Jeder nicht statutenwidrige Antrag ist von der Generalversammlung zu behandeln.

Artikel 6 Vorstand

6.1 Über die Erweiterung des Vorstandes durch Beiräte entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6.2 Gehören dem Vorstand von der Generalversammlung gewählte Beiräte an, so trifft die Entscheidungen der Vorstand in dieser Zusammensetzung.

6.3 Während laufender Funktionsperiode ausscheidende Mitglieder (Mitglieder des engeren Vorstandes (§ 11 Abs. 2 der Statuten) sowie Beiräte sind durch Kooptierung anderer wählbarer Mitglieder in den Vorstand aufzunehmen und in der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.

6.4 Erweist sich die Erweiterung des Vorstandes durch zusätzliche Beiräte während laufender Funktionsperiode aus besonderen Gründen für erforderlich, kann der Vorstand diese Beiräte in den Vorstand kooptieren. Diese Kooptierung ist in der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

6.5 Der Obmann/die Obfrau beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Zustellung der Einladung kann per e-mail oder auch auf jede andere technisch mögliche Weise erfolgen.

6.6 In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufwege erfolgen.

Artikel 7 RechnungsprüferInnen

Die RechnungsprüferInnen berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Kann in Ausnahmefällen kein/e Rechnungsprüfer/in in der Sitzung der Generalversammlung anwesend sein, ist schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist den Delegierten in der Generalversammlung vorzulegen. In diesen Fällen darf der Antrag auf Entlastung des Vorstandes durch ein Mitglied der Generalversammlung gestellt werden.

Artikel 8 Schiedsgericht

8.1 Das Vereinsschiedsgericht ist kein Gericht im Sinne der ZPO, sondern eine Schlichtungseinrichtung iSd VereinsG 2002. Es entscheidet bei Anrufung durch einen Streitteil in einer Vereinsangelegenheit.

8.2 Vereinsangelegenheiten in diesem Sinn sind Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen einem Mitglied und dem Vorstand, nicht jedoch zwischen einzelnen Mitgliedern eines Mitglieds und einem anderen Mitglied oder zwischen einem Mitglied und einem einzelnen Vorstandsmitglied.

8.3 Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch einen „Antrag auf Schlichtung“ an den Obmann/die Obfrau durch einen Streitteil, der sich als „antragstellender Streitteil“ zu bezeichnen hat. Er hat den „anderen Streitteil“ namentlich zu bezeichnen. Der Obmann/die Obfrau hat binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrages im Büro des Chorverbandes die beiden Streitteile aufzufordern, binnen von ihm festzusetzender Frist jeweils ein Mitglied des Schiedsgerichtes (§ 16 Abs. 2 der Statuten) zu nominieren. Danach hat er die nominierten Mitglieder aufzufordern, ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden zu wählen.

8.4 Mitglieder des Schiedsgerichtes sind die von jedem Streitteil nominierten Mitglieder und der gewählte Vorsitzende. Ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes befangen, hat es sich vor Eingehen in die Sache dem Obmann/der Obfrau gegenüber für befangen zu erklären. In diesem Fall hat der Obmann/die Obfrau weitere Schritte zu setzen, um das Schiedsgericht ordnungsgemäß zu besetzen.

8.5 Ein Mitglied des Schiedsgerichtes hat sich insbesondere für befangen zu erklären:

8.5.1 in Sachen, an denen es selbst oder einer seiner Angehörigen beteiligt ist;

8.5.2 wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

8.6 Hat sich kein Mitglied für befangen erklärt, ist das Schiedsgericht zuständig geworden und es ist in die Sache nach folgenden Grundsätzen einzugehen.

8.7 Grundsätze des Schiedsverfahrens

8.7.1 Sämtliche schriftliche Eingaben an das Schiedsgericht sind an den gewählten Vorsitzenden zu richten. Dem jeweils anderen Streitteil ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8.7.2 Erweist sich die Durchführung einer „Anhörung“ (im Sinne einer mündlichen Verhandlung) für zweckmäßig, so sind beide Streitteile zu einem gemeinsamen Termin an einen neutralen Ort zu laden. Dies kann auch das Büro des Chorverbandes sein.

8.7.3 Ob eine Anhörung durchgeführt werden soll, entscheidet das Schiedsgericht als Kollegialorgan. Termin und Ort werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Kollegium festgelegt.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft und ist jedem Mitglied auf Verlangen auszufolgen.